

Fachliche Empfehlungen für die Pflege von Hecken in der freien Landschaft
1. Rechtlicher Schutzstatus von Hecken


Beispiel von Hecken als geschützter Landschaftsbestandteil

Art. 16 Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23.02.2011:
Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Es ist verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

[Auskünfte erteilen die jeweils für den betroffenen Landkreis zuständigen unteren Naturschutzbehörden](#)

2. Zeitraum der Pflege


Pflegemaßnahmen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar

Das Verbot nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für:

1. die **ordnungsgemäße Nutzung und Pflege** im Zeitraum vom **1. Oktober bis 28. Februar**, die den Bestand erhält
2. schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses
3. Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege oder der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich sind

Empfehlung

Benachrichtigung der unteren Naturschutzbehörde vor Pflegebeginn, um eine Einstellung der Pflege zu vermeiden

3. Prüfung der Pflegebedürftigkeit


Agrarökologischer Funktionsverlust durch Verkahlung und Vergreisung

Beispiele für den Funktionsverlust

- Entstehung von Winddüsen durch eine lückenhafte Strauchschicht
- Verlust der Funktion für den Erosionsschutz durch mangelnde Durchwurzelung und fehlende Bedeckung des Bodens
- geringe Vielfalt an Tieren und Pflanzen durch fehlenden Unterwuchs
- Auseinanderbrechen der Hecke bei Vergreisung und Funktionsverlust
- Verlust der Funktion als vielfältiger Lebens- und Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere bei Vergreisung oder Strukturarmut

4. Pflegegrundsätze



Räumliche und zeitliche Verteilung der Pflegemaßnahmen



Erhalt wertgebender Gehölze wie Wildobst und Weißdorne

- Ausrichtung der Pflege auf ganze Heckensysteme durch Betrachtung des gesamten Landschaftsraumes
- räumliche und zeitliche Verteilung von Pflege- und Nichtpflegeflächen im gesamten Landschaftsraum
- Erhalt des Heckentyps, sodass Strauchhecken, gemischte Hecken oder Baumhecken nicht in ihrem Typ verändert werden und die Eigenart der Landschaft weiter prägen
- abschnittsweise auf Stock Setzung: Verjüngung von maximal einem Drittel der gesamten Hecke in einer Pflegeperiode, sodass die Funktionen der Gesamhecke während der Pflege erhalten bleiben
- Erhalt verschiedener Altersklassen einer Hecke, um agrarökologische Ziele zu gewährleisten
- Erhalt wertgebender Gehölze wie Wildobst, alte Weißdorne, Holunder, Eichen und bei Bedarf schonender Rückschnitt
- Erhalt von stehenden Totholzstrukturen als Habitat für spezialisierte Pflanzen und Tiere
- Entfernung des Schnittgutes, wobei bis zu 20 Prozent als Unterschlupf für die Bodenfauna zu Reishäufen aufgeschichtet werden können

Empfehlung

Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Pflege

5. Pflege der Saumstrukturen



Breiter Saum als Überwinterungsraum für Insekten

Abschnittsweise Mahd im Herbst in einem zwei- bis dreijährigen Turnus steigert die ökologische Vielfalt und trägt zum Erhalt der Hecke in ihrer ursprünglichen Breite bei.

[Blühendes Band entlang des Gehölzlehrpfades der LfL in Freising](#)

[Informationsschild zu Gras- und Krautsäumen](#)

6. Förderung



Die Erneuerung von bestehenden Hecken und Feldgehölzen wird durch das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) gefördert

[Hecken und Feldgehölze](#)

[Förderwegweiser – Agrarumweltmaßnahmen](#)